



www.kurzebeinekurzewege.de | kontakt@kurzebeinekurzewege.de

Die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
per email an anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2534

A15, A05

Bonn, 26. Januar 2015

Stellungnahme zum 11. Schulrechtsänderungsgesetz

I. Vorbemerkung

Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt den Gesetzgeber, dafür Sorge zu tragen, „dass das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht“ (Art. 8 Absatz 1, Satz 2). Das Verwaltungsgericht Minden hat in seinem Beschluss vom 30.08.2013 - (8 L 538/13) mit Blick auf die Bekenntnisschulen auf diese Verpflichtung eindringlich hingewiesen: „Letztlich ist es vorrangige Aufgabe der politischen Entscheidungsträger, gesetzliche Bestimmungen ggf. dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen und die Normen mit der Wirklichkeit wieder in Einklang zu bringen.“

In der Tat entsprechen im Fall der staatlichen Bekenntnisschulen die Normen schon lange nicht mehr der gesellschaftlichen Realität in Nordrhein-Westfalen. Nach Ansicht des Schulministeriums „ergibt sich aus der Landesverfassung als **prägender Gesichtspunkt in formeller Hinsicht, dass eine Bekenntnisschule nach der Zusammensetzung des Lehrkörpers und der Schülerschaft grundsätzlich bekenntnishomogen** ist.“ (zitiert nach Stellungnahme MSW 8.3. 2010, I.3/14P-2009-21400-00). Tatsächlich ist eine solche Bekenntnishomogenität der Schülerinnen und Schüler nur an den wenigsten Bekenntnisgrundschulen gegeben. Im Schnitt waren nach den amtlichen Schuldaten im Schuljahr 2013/14 an katholischen Grundschulen lediglich 55,6% der Schülerinnen und Schüler katholisch, an evangelischen Grundschulen gehörten sogar nur 42,7% der Kinder dem Schulbekenntnis an.

Wir erkennen die Bemühungen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen an, Lösungen für die bestehenden Probleme zu finden, die insbesondere seit Aufhebung der verbindlichen Schulbezirke und der damit verbundenen Schärfung des Profils öffentlicher konfessioneller Grundschulen offen zutage getreten sind. In zahlreichen Fällen wurden Gerichte bemüht, um in Streitfällen zu entscheiden. Aufsehen erregte ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Minden, nachdem die Aufnahme eines muslimischen Kindes 2013 in Paderborn von einer katholischen Grundschule abgelehnt wurde, weil die Eltern nicht dem verpflichtenden Besuch des Religionsunterrichts zustimmen wollten.

Die im 11. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen werden nicht verhindern, dass weiterhin Kinder und Lehrkräfte aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder Bekenntnislosigkeit Nachteile und Einschränkungen in Kauf nehmen müssen. Weiterhin werden Kinder aus der gleichen Nachbarschaft aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit beim Besuch der Grundschule getrennt. In vielen Städten und Regionen von NRW werden insbesondere die Rechte nicht katholischer Kinder und Lehrkräfte eklatant eingeschränkt, weil ein Großteil der Grundschulen katholisch sind. In 75 Kommunen gibt es sogar ausschließlich Bekenntnisgrundschulen. **Es muss gewährleistet sein, dass Familien ihre Kinder gemeinsam mit anderen Kindern aus der unmittelbaren Nachbarschaft ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit in die selbe öffentliche Grundschule schicken können.**

Weiterhin ändert auch eine Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes nichts daran, dass Lehrkräfte aufgrund von Glaube und Religionszugehörigkeit Nachteile in Bezug auf Anstellungschancen und die Wahrnehmung von Leitungspositionen erleiden.

II. Unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Einzelnen

a) Zugehörigkeit von Lehrkräften zum Schulbekenntnis

§ 26 Absatz 6

An Bekenntnisschulen müssen

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter und
2. die übrigen Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören. Sie müssen bereit sein, im Sinne von Absatz 3 Satz 1 an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen. Zur Sicherung des Unterrichts sind Ausnahmen von Satz 2 Nummer 2 zulässig.

Es bleibt dabei, dass Lehrkräfte an staatlichen Bekenntnisschulen grundsätzlich dem Schulbekenntnis angehören müssen. Nach wie vor gilt das Bekenntnis als Voraussetzung für die Einstellung. Erst wenn eine Stelle nicht durch eine Bewerberin oder einen Bewerber mit der passenden Konfession besetzt werden kann, darf die Stelle auch anderweitig besetzt werden. **Mithin bleibt es dabei, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz an 30% aller öffentlichen Grundschulen in NRW keine Gültigkeit besitzt. An staatlichen Bekenntnisschulen werden Lehrkräfte weiterhin nicht primär aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation eingestellt.**

b) Erleichterte Umwandlung von Bekenntnisschulen

§ 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen

(3) Ein Schulträger wandelt eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart um, wenn

1. a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder
b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen

und

2. die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.

Die bisherige Hürde von 2/3 aller Stimmberechtigten für die Schulartumwandlung ist unverhältnismäßig hoch. Eine Nichtteilnahme an der Abstimmung gilt in diesem Verfahren als Ablehnung der Umwandlung. Aufgrund des zu hohen Quorums scheitern viele Umwandlungsversuche oder werden gar nicht erst angegangen. Bei einer niedrigeren Hürde wären viele Bekenntnisschulen schon vor langer Zeit in Gemeinschaftsgrundschulen umgewandelt worden.

Die Absenkung des Quorums bei Elternabstimmungen auf 50% stellt eine Verbesserung dar. Die Hürde bleibt allerdings hoch, solange nicht abgegebene Stimmen nach wie vor als Stimmen *gegen* eine Umwandlung gewertet werden. Ein Rechenbeispiel soll dies verdeutlichen: Selbst wenn 70% aller abstimmungsberechtigten Eltern einer Schule zur Wahl gehen und wiederum 70% davon für eine Umwandlung stimmen, genügt das nicht für eine Umwandlung. Die nötige Mehrheit von 50% (plus 1) aller stimmberechtigten Eltern wird nicht erreicht. Auch die neue Regelung sichert letztlich den Status quo.

Bei den Hauptschulen genügen im Gegensatz dazu 30% der Stimmen aller Eltern, um eine Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass der Schulträger ein Abstimmungsverfahren anstoßen kann. Wir fordern analog zur Regelung in Niedersachsen, dass Bekenntnisgrundschulen automatisch umgewandelt werden, wenn der Anteil der Bekenntniskinder einen bestimmten Wert über mehrere Jahre unterschreitet. In Niedersachsen wurde dieser Wert zuletzt auf 70% festgesetzt (vgl. hierzu Verfassungskommentare, die in NRW von einem Verlust des Bekenntnischarakters bei weniger als 67% bekenntnisangehöriger Kinder ausgehen, s. Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 9. Mai 2008 · Az. 4 L 1143/07).

III. Ungelöstes Konfliktfeld: Verpflichtung zum Religionsunterricht

Viele Eltern unterschreiben gegen ihre Überzeugung eine Erklärung, mit der ihre Kinder zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht verpflichtet werden. Nur so wird ihr Kind an der nächstgelegenen Grundschule aufgenommen, wenn es sich dabei um eine Bekenntnisschule handelt. An vielen Konfessionsschulen wird sogar die Teilnahme aller Kinder am Gottesdienst des Schulbekenntnisses unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit verlangt. Wir halten eine solche Erklärung für nicht zulässig. Der Besuch einer staatlichen Grundschule darf nicht von dieser Einverständniserklärung abhängig gemacht werden. Auch wer später von seinem **Grundrecht auf Abmeldung vom Religionsunterricht** (Art. 7 Abs. 2 GG, s. auch §31 Abs. 6 SchG NRW) Gebrauch machen möchte, darf nicht mit dem Verlust des Schulplatzes seines Kindes rechnen müssen. **Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass die Grundrechte uneingeschränkt an allen staatlichen Schulen gelten und ihre Inanspruchnahme nicht zum Schulverweis führt.**

Ich melde mein Kind an der Kath. Bekenntnisschule Bonifatius an.

Bei Anmeldung meines Kindes wurde ich darüber informiert, dass bekenntnisfremde Kinder grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufnahme an einer katholischen Bekenntnisschule haben.

Für bekenntnisfremde Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit der Anmeldung an einer Gemeinschaftsgrundschule.

Die Schüler an der Kath. Grundschule Bonifatius werden dem katholischen Bekenntnis entsprechend unterrichtet und erzogen. Hierzu gehört auch die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht und an den Schulgottesdiensten.

Dieses wünsche ich ausdrücklich.

Paderborn, 13.11.12 Unterschrift: _____

Einverständniserklärung:

Hiermit wird die Einwilligung gegeben, dass die Grundschule Bonifatius im Zusammenhang mit der Einschulung Informationen über das Kind vom Kindergarten einholen darf.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind im Rahmen des schulischen Veranstaltungswesens auf veröffentlichten Fotos und der Homepage der Grundschule Bonifatius abgebildet werden darf.

Paderborn, 13.11.12 Unterschrift: _____

Auszug aus dem Anmeldebogen einer konfessionellen Grundschule

IV. Fazit

Die Trennung von Kindern und Lehrkräften nach Konfession und Religion an öffentlichen Schulen entspricht nicht mehr der heutigen Gesellschaft.

Eine Verfassungsänderung zur Beseitigung der öffentlichen Bekenntnisschulen in Nordrhein-Westfalen ist längst überfällig¹. Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sind diesen Schritt bereits vor bald 50 Jahren gegangen. Auch dort besuchen Kinder unabhängig von Religion und Konfession die nächstgelegene Gemeinschaftsgrundschule. Ein Festhalten am NRW-Sonderweg halten wir im Sinne von Integration und Inklusion für kontraproduktiv. Es wäre auch nicht im Sinne von Inklusion und Integration, wenn es neben den bestehenden katholischen, evangelischen und jüdischen staatlichen Grundschulen zukünftig auch noch islamische Grundschulen gäbe. An allen öffentlichen Schulen sollten Kinder zusammen lernen und nicht durch Religion und Glaube voneinander getrennt werden.

Dabei wenden wir uns nicht gegen eine Orientierung staatlicher Grundschulen an christlichen Bildungs- und Kulturwerten bzw. die Vermittlung dieser Werte an Schülerinnen und Schüler. Unser Land, unsere Geschichte und unsere Kultur sind durch das Christentum geprägt. Staatliche Schulen aber, die Andersgläubige oder Nichtgläubige diskriminieren, ihre religiöse Identität als Ablehnungsgrund ansehen oder Kinder nur dann akzeptieren, wenn sie sich zum konfessionellen Religionsunterricht oder gar zum Gottesdienst verpflichten, passen nicht in eine offene und inklusive Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen,



Initiative Kurze Beine – kurze Wege

www.kurzebeinekurzewege.de
kontakt@kurzebeinekurzewege.de

i. V.
Max Ehlers
Donatusstr. 5
53175 Bonn

¹ s. hierzu auch „[Die öffentliche Bekenntnisschule – vor der Herausforderung des religiösen Pluralismus gescheitert?](#)“, in *vorgänge* Nr. 203 (3-2013), S. 88-91, von Dr. Thomas Langer, Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V. (IfBB) an der Ruhr-Universität Bochum